

Erweiterungscurriculum Sprachtechnologien und Fachkommunikation

Englische Übersetzung: Language Technologies and Technical Communication

Stand: Juni 2021

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 29.06.2020, 26. Stück, Nummer 150
1. (geringfügige) Änderung UG 2002 vom 14.04.2021, 26. Stück, Nummer 112

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Sprachtechnologien und Fachkommunikation an der Universität Wien ist es, Studierenden Grundlagen der Fachsprache und Terminologearbeit sowie der maschinellen Translation und einen Überblick der Sprachtechnologien zu vermitteln.

Die Studierenden erwerben grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse der Fachsprache und Terminologearbeit und erhalten einen Einblick in die Funktionsweise der maschinellen Translation.

Einige der Lehrveranstaltungen können auch auf Englisch abgehalten werden (empfohlenes Sprachniveau B1).

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Sprachtechnologien und Fachkommunikation beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Sprachtechnologien und Fachkommunikation kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Studium der Transkulturellen Kommunikation betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

PM1	<i>Sprachtechnologien und Fachkommunikation</i> <i>(Pflichtmodul)</i>	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<p>Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse in der Theorie und Praxis der fachsprachlichen Kommunikation. Sie kennen Merkmale von Fachsprachen und fachsprachlicher Kommunikation. Sie kennen die wichtigsten Fachtextsorten und können die Makro- und Mikrostruktur von Fachtexten beschreiben. Sie beherrschen die Grundlagen der Terminologielehre sowie Methoden der Terminologearbeit.</p> <p>Die Studierenden erwerben einen Überblick über die grundlegenden Ansätze der Computerlinguistik sowie die Funktionsprinzipien der wichtigsten translatorisch relevanten Sprachtechnologien. Darunter fallen etwa Technologien</p>	

	<p>zur Unterstützung der Recherche, des Informations- und Wissensmanagements, des Sprachdatenmanagements sowie des Übersetzens und Dolmetschens (z.B. Korpora, Computer Aided Translation/Interpreting, Translation Memories, maschinelles Übersetzen und Dolmetschen, Terminologie-, Übersetzungs- und Lokalisierungsmanagement).</p> <p>Die Studierenden kennen die Entwicklungslinien und Funktionsweisen maschineller Translation sowie den aktuellen Forschungs- und Entwicklungsstand unterschiedlicher Ansätze zum automatischen Übersetzen und Dolmetschen. Sie sind sich der Vor- und Nachteile, Herausforderungen und Einsatzgebiete maschineller Translation bewusst. Sie kennen Methoden der Optimierung maschinell erstellter Texte für unterschiedliche Medien und Zielgruppen.</p> <p>Die Studierenden kennen unterschiedliche Technologien zum Speichern, Übertragen und Verarbeiten von Informationen. Sie haben grundlegendes Wissen im Bereich des Informations- und Interfacedesigns für unterschiedliche Medien und der Usability-Forschung im Bereich der Gestaltung interaktiver Benutzeroberflächen.</p>
Modulstruktur	<p>VO Fachkommunikation und Terminologie, 2 SSt., 4 ECTS (npi) VO Sprachtechnologien, Informations- und Interfacedesign, 2 SSt., 4 ECTS (npi) VO Maschinelle Translation, 2 SSt., 4 ECTS (npi) UE Maschinelle Translation, 2 SSt., 3 ECTS (pi)</p> <p>Die positive Absolvierung der VO Fachkommunikation und Terminologie und der VO Sprachtechnologien, Informations- und Interfacedesign ist Voraussetzung für die Teilnahme an der UE Maschinelle Translation.</p> <p>Wenn in die Lehrveranstaltung „UE Maschinelle Translation" aufgrund begrenzter Platzkapazität nicht alle angemeldeten Studierenden aufgenommen werden können und Studierenden dadurch eine Verzögerung der Studienzeit droht, kann die Studienprogrammleitung festlegen, welche fachlich entsprechende Lehrveranstaltung anstelle dieser Lehrveranstaltung absolviert werden kann."</p>
Leistungsnachweis	<p><i>erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (15 ECTS)</i></p>
Sprache	<p><i>Deutsch</i></p>

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Transkulturelle Kommunikation unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Übungen (UE), pi: Übungen dienen der Vertiefung und Ergänzung der im Rahmen von Vorlesungen vermittelten Inhalte und der wissenschaftlich und theoretisch fundierten Aneignung praxisorientierter Fertigkeiten. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Grund mehrerer schriftlicher und/oder mündlicher Teilleistungen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahme-beschränkungen: Übungen 25 TeilnehmerInnen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 14. April 2021, Nr. 112, Stück 26, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
<i>Sprachtechnologien und Fachkommunikation (Pflichtmodul)</i>	<i>Language Technologies and Technical Communication (compulsory module)</i>